

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben der Deutschen Verbindungsstelle
Unfallversicherung - Ausland

An die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Rundschreiben - 0141/2017 vom 03.04.2017

Betreff:

Abgrenzung einer Entsendung von einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit im mehreren Mitgliedstaaten

DOK:

194.1

Sachgebiet(e):

Internationales Recht
Europarecht

Ansprechpartner:

Matthias Hauschild
+49 30 288 763-644, matthias.hauschild@dguv.de

Freigabe durch:

Joachim Breuer

Zusammenfassung: Vor dem Hintergrund verstärkter Kontrollen von A1-Bescheinigungen in Österreich und Frankreich und der daraus resultierenden Unsicherheit bei in Deutschland ansässigen Unternehmen, ob es sich im Einzelfall sozialversicherungsrechtlich um eine Entsendung oder eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten handelt, werden Hinweise zur Abgrenzung gegeben.

- 194.1 - Art. 12

- 194.1 - A

- 194-1 - F

Im Anschluss an unser Schreiben an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung 0125/2017 vom 20.03.2017, in dem wir über die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung A1 bei in Frankreich durchgeführten Kontrollen informiert haben, teilen wir Folgendes mit:

Auch in Österreich werden auf der Grundlage des am 01.01.2017 in Kraft getretenen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes seit Anfang des Jahres in der Transport- und Beförderungsbranche verstärkt Kontrollen durchgeführt. In diesem Rahmen wird unter anderem die Vorlage der A1-Bescheinigung gefordert, sofern für die kontrollierte Person nicht die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Konnte die A1-Bescheinigung nicht vor Ausübung der Tätigkeit in Österreich beschafft werden, ist ein Nachweis, dass diese Bescheinigung beim zuständigen Träger beantragt wurde, zusammen mit geeigneten Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Tätigkeit in Österreich zur deutschen Sozialversicherung angemeldet ist, vorzulegen.

Welche Verpflichtungen darüber hinaus aufgrund des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes in Österreich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einzelnen bestehen, kann einer Broschüre des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entnommen werden. Diese ist abrufbar unter:

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Entsendungen_von_Arbeitnehmern_in_der_Transportbranche_Befoederungsbranche_aus_dem_EWR_und_der_Schweiz.

Aus diesem Anlass hat der GKV Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA) darauf hingewiesen, wie eine Entsendung von einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten abzugrenzen ist. Dies ist entscheidend dafür, ob sich der Arbeitgeber an die Krankenkasse oder die DVKA wenden muss, damit der Sachverhalt geprüft und gegebenenfalls eine A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann:

Entsendung nach Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Wird eine gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Person von ihrem Arbeitgeber nur gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt, handelt es sich üblicherweise um eine Entsendung. Dies gilt auch, wenn mehrere solcher Einsätze in demselben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgen, ohne dass dies im Voraus feststeht. Der Arbeitgeber hat in einem solchen Fall den ausgefüllten Fragebogen für die Ausstellung einer „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1) an die gesetzliche Krankenkasse, bei der die betreffende Person versichert ist (andernfalls an den zuständigen

Rentenversicherungsträger oder die Arbeitsgemeinschaft der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen) zu senden. Der Vordruck ist im Internet abrufbar:

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/entsendung/Antrag_101_Online.pdf

Die Prüfung des Sachverhalts und die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfolgt für jeden Mitgliedstaat und jeden Einsatz separat. Dies ist erforderlich, weil auch von den Trägern der anderen Mitgliedstaaten geprüft wird, ob der 24-Monats-Zeitraum, für den die A1-Bescheinigung für eine Person maximal ausgestellt werden kann, im Einzelfall überschritten wird oder ein Unterbrechungszeitraum von mindestens zwei Monaten einen neuen 24-Monats-Zeitraum in Gang gesetzt hat. Vor diesem Hintergrund ist von einer „vorsorglichen“ Ausstellung einer A1-Bescheinigung für einen längeren Zeitraum – unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungszeit im anderen Mitgliedstaat – dringend abzuraten.

Beispiel 1

Herr Schulze wohnt in Deutschland und ist bei einem Reiseveranstalter in Deutschland als Busfahrer krankenversicherungspflichtig beschäftigt. Ob und gegebenenfalls wie oft Herr Schulze in den kommenden 12 Monaten nach Österreich fahren wird, ist offen, weil die von seinem Arbeitgeber angebotenen Reisen jeweils nur zustande kommen, wenn eine ausreichende Anzahl von Buchungen vorliegt. Ferner steht nicht im Voraus fest, ob Herr Schulze für die Fahrten tatsächlich zur Verfügung steht oder ob sie von einem Kollegen durchgeführt werden.

Bei den einzelnen Einsätzen von Herrn Schulze in Österreich handelt es sich um Entsendungen. Die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist vom Arbeitgeber von Herrn Schulze bei dessen Krankenkasse zu beantragen.

Sofern alle in Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Krankenkasse die A1-Bescheinigung für Herrn Schulze für die tatsächliche Dauer der Ausübung der Beschäftigung in Österreich aus.

Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten nach Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt vor, wenn – bezogen auf die kommenden 12 Monate – davon auszugehen ist, dass zum Beispiel eine gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Person von ihrem Arbeitgeber regelmäßig (z. B. einen Tag im Monat oder 5 Tage im Quartal) auch in anderen Mitgliedstaaten eingesetzt wird. Eine in Deutschland wohnende Person, die lediglich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt ist und für diesen gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten (z. B. in Deutschland und Frankreich) arbeitet, kann die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und die Ausstellung der A1-Bescheinigung bei der DVKA beantragen. Der Antrag hierfür ist im Internet abrufbar:

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit/GME_13_1_dt_AG_Online.pdf

Wohnt die betreffende Person nicht in Deutschland, ist der zuständige Träger des Wohnstaats für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig. Die Adressen sind abrufbar unter:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetikeit_mitgliedstaaten/f_rechtsvorschriften_zustaendige_stellen/rechtsvorschriften_zustaendige_stellen.html

Die Prüfung des Sachverhalts und die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfolgt einheitlich für alle Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Person gewöhnlich beschäftigt ist.

Beispiel 2

Herr Müller wohnt in Deutschland und ist bei einer Spedition in Deutschland als Fahrer krankensicherungspflichtig beschäftigt. Er fährt Güter verschiedener Kunden regelmäßig nach Frankreich, Spanien und Portugal. Obwohl nicht im Voraus exakt feststeht, wann und wohin die nächste Fahrt erfolgt, muss Herr Müller erfahrungsgemäß ca. drei Mal im Monat nach Portugal und jeweils zwei Mal nach Spanien und Frankreich fahren. Damit ist Herr Müller gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt.

Die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist von Herrn Müller bei der DVKA zu beantragen. Davon ausgehend, dass die in Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die DVKA die A1-Bescheinigung für Herrn Müller für Portugal, Spanien und Frankreich aus.

Hinweis: Muss Herr Müller ausnahmsweise eine Fracht nach Dänemark fahren, handelt es sich um eine Entsendung. Für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in Bezug auf Dänemark ist die Krankenkasse, bei der Herr Müller versichert ist, zuständig.

Fragebögen für andere Sachverhalte der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten (z. B. Beschäftigung für einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber, Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern oder Selbstständige) sind ebenfalls im Internet abrufbar:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten.html

Für die Arbeitgeber sind die vorgenannten Informationen auf einer Hinweisseite der DVKA zusammengefasst. Diese ist abrufbar unter:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/transportwesen.html

Die Ausführungen gelten unabhängig von der Branche, in dem das entsendende Unternehmen grenzüberschreitend tätig ist. Ferner gelten für geringfügig Beschäftigte dieselben Grundsätze.